

Ordnung der Tischtennisabteilung des 1. FC Gievenbeck

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Die Abteilung führt den Namen "Tischtennisabteilung im 1. Fußball-Club Gievenbeck 1949 e.V." (des Weiteren Tischtennis-Abteilung genannt). Die Tischtennis-Abteilung ist Mitglied im Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V. (WTTV) und seinen Untergliederungen.
Es gelten die Satzung und die Ordnungen des 1. Fußball-Club Gievenbeck 1949 e.V. (abgekürzt 1. FCG) mit folgenden Ergänzungen:
- 1.2. Zweck der Abteilungsordnung (AO) ist, einen reibungslosen Sportbetrieb zu gewährleisten.
- 1.3. Mit Erwerb der Mitgliedschaft in der Tischtennisabteilung erkennt das Mitglied diese Abteilungsordnung an. Sie ist auf Verlangen auszuhändigen.

2. Organe der Abteilung

Die Tischtennisabteilung hat folgende Organe:

- Abteilungsversammlung (AV)
- Abteilungsleitung (AL)

3. Abteilungsversammlung

- 3.1. Die Abteilungsversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
- 3.2. Ihr gehören alle Abteilungsmitglieder an.
- 3.3. An der Abteilungsversammlung können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.
- 3.4. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Abteilungsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren Einverständnis mit der ihnen zgedachten Wahl vorliegt.
- 3.5. Zur Abteilungsversammlung ist schriftlich in einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die schriftliche Einladung erfolgt durch Aushang in den Übungshallen.

3.6. Die Angelegenheiten der Abteilung werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Abteilungsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

Der Abteilungsversammlung obliegt insbesondere:

- Die Änderung dieser Abteilungsordnung
- Die Wahl der Abteilungsleitung
- Die Wahl eines Kassenprüfers
- Die Wahl des Materialwartes
- Die Wahl des Öffentlichkeitsbeauftragten
- Die Entlastung der Abteilungsleitung

3.7. Mit Einberufung der ordentlichen Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Bericht der Abteilungsleitung
- Bericht des Kassiers
- Entlastung der Abteilungsleitung
- Wahlen (soweit erforderlich)
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Abteilungsmitglieder
- Sonstiges.

3.8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Abteilungsversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Änderung der Abteilungsordnung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

3.9. Die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens drei der Abteilungsmitglieder anwesend sind.

3.10. Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Abteilungsleiters/in bzw. deren Vertreter/in. Bei Änderung der Abteilungsordnung gilt Punkt 14.2.

3.11. Soll eine Wahl oder Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beantragen.

3.12. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist auch dem geschäftsführenden Vorstand des 1.FC Gievenbeck 1949 e.V. zuzustellen.

3.13. Außerordentliche Abteilungsversammlung:

- Der/Die Abteilungsleiter/in kann von sich aus eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen.
- Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder muss der/die Abteilungsleiter/in unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Diese außerordentliche Mitgliederversammlung hat der/die Abteilungsleiter/in innerhalb von 7 Tagen unter Wahrung einer 14-tägigen Einladungsfrist einzuberufen.
- Für die außerordentliche Abteilungsversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Abteilungsversammlung entsprechend.

4. Die Abteilungsleitung

4.1. Die Abteilungsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Abteilungsleiter/in
- Stellv. Abteilungsleiter/in
- Kassierer/in
- sportlicher Leiter/Leiterin Jugend

4.2. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

4.3. Scheidet ein Mitglied aus der Abteilungsleitung während seiner Amtszeit aus, so findet eine außerordentliche Abteilungsversammlung zum Zwecke der Neuwahl statt. Die außerordentliche Abteilungsversammlung ist abweichend von den in Nr. 3.13 der Abteilungsordnung genannten Fristen innerhalb von einem Monat nach Ausscheiden des Mitglieds der Abteilungsleitung unter Wahrung einer 14-tägigen Einladungsfrist einzuberufen.

Bis zur Neuwahl wird das vakante Amt durch den Abteilungsleiter ausgeübt, im Falle des Ausscheidens des/der Abteilungsleiters/in durch den/die stellvertretende(n) Abteilungsleiter/in.

Die Amtszeit des neu gewählten Mitglieds der Abteilungsleitung endet zugleich mit der Amtszeit der übrigen Mitglieder der Abteilungsleitung.

4.4. Die Abteilungsleitung ist bei Anwesenheit von mindestens drei Abteilungsleitungsmitgliedern beschlussfähig. Sie trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Abteilungsleiters/in.

4.5. Die Abteilungsleitung hat die Aufgabe:

- gemäß ihrer Zuständigkeit Beschlüsse zu fassen
- sportliche und außersportliche Veranstaltungen zu planen und durchzuführen
- anfallende Arbeiten auf Mitglieder oder ein anderes Organ zu delegieren
- die Mitglieder zu informieren und zu betreuen
- über das Abteilungsvermögen zu verfügen, insbesondere Ausgaben zu genehmigen.

4.6 Ehrenvorsitz

Mitglieder der Tischtennisabteilung des 1. FC Gievenbeck, die sich um die Tischtennisabteilung besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden der Tischtennisabteilung ernannt werden. Die Beschlussfassung hierfür ist der Abteilungsversammlung auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes vorbehalten.

5. Aufgaben und Funktion des/der Abteilungsleiters/in

Der/Die Abteilungsleiter/in repräsentiert die Abteilung und koordiniert den Geschäftsverkehr. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Teilnahme am Bezirks- und/oder Kreistag sowie an außerordentlichen Versammlungen des Bezirks Münster bzw. des Kreises Münster/Warendorf
- Teilnahme an Delegierten- und Mitgliederversammlungen
- Mitglied des Gesamtvorstandes gem. § 13 der Satzung des 1.FC Gievenbeck 1949 e.V.
- Zusammenarbeit mit dem Vorstand des 1. FC Gievenbeck 1949 e. V.
- Verteilung der eingehenden Post gem. Aufgabendelegation
- Erledigung des Schriftverkehrs mit den Organen des DTTB, des WTTV, des Bezirks Münster und des Kreises Münster/Warendorf
- Organisation und Leitung der Abteilungsversammlung
- Organisation und Leitung der Sitzungen AL
- Koordination des Spielbetriebs im Seniorenbereich.

6. Aufgaben und Funktion des/der Kassierers/in

Der/Die Kassierer/in hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben
- Führen des Girokontos der Tischtennisabteilung
- Erstellen und Überwachen des Jahresetats.

7. Aufgaben und Funktion des/der sportlichen Leiters/Leiterin Jugend

Der/die sportliche Leiter/in Jugend ist verantwortlich für einen ordentlichen Trainings- und Spielbetrieb des Schüler- und Jugendbereichs. Er/Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der sportlichen Zielsetzung.

Der/Die sportliche Leiter/in Jugend hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation und Koordinierung der Aktivitäten im Jugendbereich
- Koordination und Organisation des Spielbetriebes im Jugendbereich / Schülerbereich
- Organisation und Koordination des Trainingsbetriebes der Jugend
- Erledigung des Schriftverkehrs mit den Organen des DTTB, des WTTV, des Bezirks Münster und des Kreises Münster/Warendorf, sofern es den Jugendbereich betrifft
- Teilnahme am Bezirks- und/oder Kreistag sowie an außerordentlichen Versammlungen des Bezirks Münster bzw. des Kreises Münster/Warendorf, sofern es den Jugendbereich betrifft

8. Aufgaben und Funktion des Kassenprüfers

- Die Prüfung der Kasse obliegt dem von der Abteilungsversammlung gewählten Kassenprüfer.
- Der Kassenprüfer wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Gewählt werden können nur Abteilungsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht Mitglied der Abteilungsleitung sind.
- Der Kassenprüfer erstattet der Abteilungsversammlung Bericht und beantragt ggf. die Entlastung des Kassierers.
- Eine direkte Wiederwahl des Kassenprüfers ist unzulässig.

9. Aufgaben und Funktion des/der Materialwarts/in

- Der Materialwart verwaltet den Materialbestand der Abteilung. Er organisiert die Verteilung, Beschaffung und Reparatur des Materials.
- Der Materialwart wird zusammen mit dem Abteilungsvorstand für 2 Jahre gewählt.

10. Aufgaben und Funktion des/der Öffentlichkeitsbeauftragten/in

- Der/Die Öffentlichkeitsbeauftragte kümmert sich um die Aktualität und Vollständigkeit des Webangebotes der Tischtennisabteilung. Weiterhin soll er die Abteilung nach bestem Gewissen über alle weiteren Medien nach außen repräsentieren. Wünschenswert ist eine regelmäßige Erscheinung in den lokalen Zeitungen.
- Der/Die Öffentlichkeitsbeauftragte wird zusammen mit dem Abteilungsvorstand für 2 Jahre gewählt.

11. Aufgaben und Funktion der Mannschaftsführer/innen

Die Mannschaftsführer sind verantwortlich für den reibungslosen Ablauf des Spielbetriebes der eigenen Mannschaft. Insbesondere haben sie folgende Aufgaben:

- die Mannschaft zu den einzelnen Spielen aufzustellen
- evtl. notwendige Spielverlegungen vorzunehmen
- Organisation von Heimspielen (Herrichten des Spiellokals, Spielbericht zu erstellen und zu versenden, Begrüßung und Verabschiedung der Gastmannschaft, Ergebnisdurchsage an die Staffelleitung und Presse)
- Organisation von Auswärtsspielen (insbesondere Transport).

12. Trainingsbestimmungen

12.1 Das Training findet dienstags und donnerstags von 17.30 bis 22.00 Uhr statt.

12.2 Von 17.30 bis 20.00 Uhr haben Jugendliche Vorrang. Ausgenommen die Tische, die für den Meisterschaftsbetrieb zur Verfügung stehen. Diese stehen spätestens eine halbe Stunde vor Anschlag den entsprechenden Mannschaften zur Verfügung. Das Jugendtraining wird von dem/n Übungsleiter(n) geleitet. Der/die Übungsleiter sind in der inhaltlichen Gestaltung des Jugendtrainings frei. Umfang und Rahmenbedingungen des Jugendtrainings gestaltet der/die Jungendtrainer in Absprache mit der Abteilungsleitung.

12.3 Ab 20.00 Uhr haben Damen und Herren Gelegenheit, vorrangig untereinander zu trainieren.

12.4 Vereinsmitglieder haben grundsätzlich Vorrang vor Gästen.

13. Jugendbetreuung

Jede/r Mannschaftsspieler/in, der/die das 18. Lebensjahr vollendet hat, soll entsprechend den Anforderungen des WTTV ein- bis zweimal jährlich eine Jugendmannschaft bei Heim- bzw. Auswärtsspielen betreuen. Hierdurch wird der Aufsichts- und Fürsorgepflicht des Vereins nachgekommen. Die Anzahl der notwendigen Termine richtet sich nach der Anzahl der Jugendmannschaften und wird von der Abteilungsleitung festgelegt.

14. Auflösung der Abteilung

14.1 Sinkt die Mitgliederzahl der Abteilung unter eine wirtschaftliche, für den Spielbetrieb notwendige Anzahl herab oder ist die Abteilung außerstande, ihren Zweck zu erfüllen, so können 25 % der stimmberechtigten Mitglieder bzw. die Abteilungsleitung die Auflösung beantragen.

14.2 Hierzu muss eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen werden. Die Auflösung der Abteilung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

14.3 Die endgültige Auflösung wird dem Hauptverein überlassen.

15. Inkrafttreten und Änderungen

15.1 Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 28.02.2006 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand am 13.03.2006 in Kraft.

15.2 Änderungen können mit 2/3 der Stimmen von der Abteilungsversammlung beschlossen werden.